

**Stellungnahme zu dem Beratungsgegenstand
Erstes Thüringer Entlastungsgesetz
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2487 -**

1. Vorbemerkung

Mit der Vorlage des Ersten Thüringer Entlastungsgesetzes erfüllt die Landesregierung nunmehr unsere langjährige Forderung nach Entlastungen durch Rechtssetzung auf Landesebene.

Wir begrüßen die im vorliegenden Entwurf angestrebten Verkürzungen und Vereinfachungen von Vorgängen und Verfahren. Wir stellen allerdings fest, dass er in erster Linie den Kommunen dient und somit bestenfalls mittelbar die Wirtschaft zu entlasten vermag, von Bau und Vergabe einmal abgesehen.

Ebenso vermischen wir weiterhin eine Kostenabschätzung beziehungsweise das Beziffern der finanziellen Einsparungen.

Ebenso fällt auf, dass zwar zahlreiche Änderungen vorgenommen, aber keine vollständige Streichung von Gesetzen oder Verordnungen vorgenommen werden sollen.

Wie vom Ausschuss gewünscht, priorisieren wir unsere Anmerkungen zu den Artikeln 5 und 9 und ergänzen um Anmerkungen zu weiteren ausgewählten Artikeln.

Für weitere Fragen und zum Dialog stehen wir den Mitgliedern des Ausschusses selbstverständlich auch über unsere Stellungnahme hinaus zur Verfügung.

2. Anmerkung zu den Artikeln 5 und 9 des Entwurfes

Artikel 5

Der Gedanke an Rechtszersplitterung ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, greift aus unserer Sicht aber nicht. Mit dem Bundesrecht, von dem nicht abgewichen werden kann, sind bereits umfangreiche Standards gesetzt. Darüber hinaus erleben wir bereits jetzt, dass es Unterschiede in der Aufgabenwahrnehmung und vor allem bei den freiwilligen Leistungen zwischen einzelnen Kommunen gibt. Eine vollständige Einheitlichkeit ist schon jetzt nicht gegeben und auch nicht das Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Insofern sollte die Chance, Standards auf kommunaler Ebene vorübergehend anders zu erproben, genutzt werden. Wenn sie sich bewähren, bieten sie die Chance, als gute Beispiele für landesrechtliche Verbesserungen zu dienen.

Auch beim Konnexitätsprinzip sehen wir keine Gefahr, dass es zu Mehrkosten für das Land kommen könnte. Aus unserer Sicht hat eine Kommune keinen Anspruch, Mehrkosten, die durch begrenzte Abweichung zustande kommen, erstattet zu bekommen. Letztlich ließe sich auch dies im Gesetz eindeutig regeln. Bezüglich der möglichen Einsparungen möchten wir anmerken, dass nach unserem Verständnis doch genau dies eines der Ziele sein sollte. Hier sollte ein Anreiz gesetzt werden, dass die Einsparungen zumindest teilweise in der jeweiligen Kommune anders einsetzen zu dürfen. Die Gefahr sinkender v. a. sozialer Standards sehen wir nicht, im Gegenteil eher die Chance, soziale Angebote jenseits der Pflichtaufgaben künftig überhaupt leisten zu können.

Dasselbe gilt für den Bereich Bürgerbeteiligung und Partizipation: dieser ist grundsätzlich bundesgesetzlich geregelt, Einsichts- und Einspruchsrechte sehen wir nicht gefährdet. Im Gegenzug könnte durch beschleunigte Verfahren etwa bei Bau- und Anlagengenehmigungen einerseits ein wirtschaftlicher Mehrwert geschaffen werden und andererseits dem Eindruck einer langsamen, tendenziell verhindernden Verwaltung entgegengewirkt werden.

Auch das Argument einer Verschiebung hin zur Exekutive greift nicht. Schon jetzt werden landesrechtliche Regelungen auf dem Ordnungswege durch Ministerien oder im Sinne der Aufgabenerledigung durch die Kommunen geregelt und angepasst.

Artikel 9

Wir begrüßen, dass nach dem ambitionierten Handeln der Landesregierung in der Vergabeverordnung nun auch wie versprochen das Vergabegesetz entsprechend angepasst werden soll. Aus unserer Sicht sollten die Vergabeverfahren der öffentlichen Hand von vergabefremden Kriterien dringend entlastet werden.

Nach unserem Kenntnisstand sind in den letzten Jahren die Bewerbungen um öffentliche Aufträge zurück gegangen, da die landesspezifischen Vorgaben zu einem Mehraufwand geführt haben, dem kein Mehrwert gegenübersteht.

Insbesondere die Regelung, dass die Thüringer öffentliche Hand in Form des vergabespezifischen Mindestlohnes 1,50 € über den einheitlichen Mindestlohn des Bundes hinaus zu gehen hat, lehnen wir unverändert ab. Denn der gesetzliche Mindestlohn ist in den vergangenen Jahren stärker gestiegen als die Produktivität und stellt per se eine Hürde für viele Marktteilnehmer dar. Wohl auch deswegen verzichten Bayern und Hessen in ihren Regelungen auf einen vergabespezifischen Mindestlohn.

Zum anderen sehen wir in den wenigen Bereichen, wo der Mindestlohn überhaupt noch die tatsächliche Untergrenze darstellt, unverändert Probleme für die Unternehmen. So müsste der Mitarbeiter für identische Tätigkeiten in einem Unternehmen unterschiedlich entlohnt werden, je nachdem, ob er gerade für die öffentlichen Auftraggeber arbeitet oder nicht. Neben den organisatorischen Schwierigkeiten für den jeweiligen Betrieb sehen wir hier drohende Ungleichbehandlung innerhalb des Unternehmens.

Das mit dem Bundestariftreuegesetz eine ähnliche Regelung auf Bundesebene getroffen wurde, halten wir aus den o. g. Gründen für genauso falsch und empfehlen dringend, sich hier nicht an den Regelungen des Bundes zu orientieren.

3. Anmerkungen zu weiteren Artikeln

Artikel 2, Abs. 3

Zur Abschaffung der Vorverfahren ist die Meinungsbildung schwierig. Der Hintergrund ist, dass die Vorverfahren de facto genutzt werden können, um Unklarheiten oder Streitigkeiten auf dem „kleinen Dienstweg“ auszuräumen, ohne ein großes Verfahren anzustrengen. Wir geben zu bedenken, dass ein Rückgang in den Verfahrenszahlen auch mit hohen Streitwerten zusammenhängen könnte. Solange es keine belastbaren Einschätzungen gibt, ob dies zu Verzögerungen oder gar einem Rückgang an Investitionen (insb. im Blmsch-Bereich) führt, raten wir zur Vorsicht.

Artikel 11

Die regelmäßigen Berichte zum Landeshaushalt dienen aus unserer Sicht der Transparenz der Regierung gegenüber der Wirtschaft wie auch der allgemeinen Öffentlichkeit. Sie erlauben eine faire aber auch ggf. kritische Bewertung der Finanzplanung und Haushaltsführung der Regierung. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass Privatpersonen regelmäßig Steuererklärungen und Unternehmen Jahresabschlüsse (und zwar sehr viel detaillierter) vorzulegen haben. Da die Daten ohnehin vorliegen und regelmäßig aktualisiert werden müssen, schätzen wir den Veröffentlichungsaufwand als vertretbar ein, insbesondere in Abwägung mit der angesprochenen Transparenz.

Gleichwohl könnten die Berichte deutlich gekürzt und vereinfacht werden. Die jährlichen, stark deskriptiven Kapitel (demographische Trends, Darlegungen zur EU-Fördermitteln etc.) bieten in der Tat geringen bis keinen Erkenntnisgewinn. Anders verhält es sich mit den Übersichten über die Haushaltsführung und die mittel- und langfristigen Entwicklungspfade.

Insofern lehnen wir Abschaffung der Berichte ab, plädieren aber für eine schlankere Darstellung.

Artikel 12

Wir verweisen hier auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder, des Bauindustrieverbandes Hessen-Thüringen und des Verbandes baugewerblicher Unternehmen.

Artikel 17

Paragraph 15 a des ThürRiStAG regelt die Vorlage des Rechtspflegeberichtes an den Landtag. Würde er gestrichen, bestünde – vorbehaltlich einer anderen Regelung – auch keine Notwendigkeit zu seiner Erstellung mehr. Entfielen der Bericht ersatzlos, stünden der Öffentlichkeit keine allgemein verfügbaren Informationen über den Zustand der Thüringer Justiz (Personalentwicklung und -bedarfe, Aufkommen von Verfahren etc.) mehr zur Verfügung. Dies lehnen wir entschieden ab. Rechtsprechung und -pflege sind eine der Grundlagen für ein demokratisches Staatswesen, welches seinen Bürgern gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Hierfür sind diese Berichte essenziell.

Artikel 23, Abs. 3

Wir geben zu bedenken, dass das sog. Solarpaket I zwar in Kraft ist, jedoch die zentralen Förderregelungen noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission stehen. Insofern ist dieser Artikel vom Zeitpunkt her nochmals zu überdenken. Wir bitten hier die Position unseres Mitgliedes, des Thüringer Bauernverbandes, in den Überlegungen zu berücksichtigen

Erfurt, 19. März 2026

Johannes Bräun
Leiter Wirtschafts- und Umweltpolitik